

**Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE

**Zweites Gesetz zur Änderung  
des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

**Gesetzentwurf  
der SPD-Fraktion  
der Fraktion DIE LINKE**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

**A. Problem**

Das am 16. Juni 2010 verkündete und durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 geänderte Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) sieht eine landesspezifische Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler vor, die den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife besuchen und finanziell bedürftig sind.

Da im Schulbereich keine Sozialdaten von Familien erhoben werden, konnten im Gesetzgebungsverfahren die potenziell anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der beiden Bildungsgänge nur geschätzt werden. Deshalb wurde zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes davon ausgegangen, dass - in Anlehnung an die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Freibeträge des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) - zwischen 23 % (Gymnasium) und 39 % (Berufliche Gymnasien und Gesamtschulen) dieser Kinder aus Haushalten kommen, deren Nettoeinkommen unterhalb der Grenzeinkommen liegen.

Deshalb und mit Blick auf die Prognose der Schülerzahlenentwicklung nach der Modellrechnung des Jahres 2010 wurde aus Kostengründen eine Staffelung der Auszahlungsbeträge für Anspruchsberechtigte in monatlich 50 oder 100 € gemäß § 4 Absatz 2 BbgAföG vorgesehen.

Um den Verwaltungsaufwand an Hand geeigneter Kriterien zu minimieren, wurden Personen, die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Wohngeld gemäß dem Wohngeldgesetz, Leistungen gemäß der §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten bzw. bei der Berechnung einer dieser Leistungen berücksichtigt wurden, bereits durch § 2 Absatz 4 BbgAföG für finanziell bedürftig erklärt. Einer Berechnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 bedarf es in diesen Fällen ausdrücklich nicht.

Für alle anderen Antragsteller jedoch muss die Feststellung der Anspruchsberechtigung ebenso wie auch die Prüfung der tatsächlichen Höhe des monatlichen Ausbildungsförderungsbetrages in jedem Einzelfall erfolgen. Hierfür wird von den mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Ämtern für Ausbildungsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte ein in Anlehnung an das Berechnungsverfahren zum BAföG entwickeltes Rechenprogramm genutzt.

Der Landtag Brandenburg hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 2. Juni 2010 gebeten, eine Evaluation zur Umsetzung und Wirkung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes vorzulegen (Drucksache 5/1293-B).

Die Technische Hochschule Wildau (FH) wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit der begleitenden Evaluierung beauftragt und hat ihren Abschlussbericht am 4. September 2013 fristgerecht vorgelegt. Zu den Ergebnissen dieses Gutachtens zählt auch die Empfehlung, den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern künftig eine einheitliche Förderung in Höhe von 100 € monatlich zu gewähren.

Da auch die Erfahrungen aus den zurückliegenden drei Förderjahren seit Verkündung des Gesetzes zeigen, dass die Anzahl der Anspruchsberechtigten mit dem niedrigeren Fördersatz von monatlich 50 € unerwartet gering ist und sich bei 2,6 % der insgesamt anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler bewegt, soll das bisherige Berechnungsverfahren zur Landesausbildungsförderung gestrafft werden und ein weiterer Schritt hin zu mehr Chancengerechtigkeit gegangen.

## **B. Lösung**

Das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz wird geändert, um die monatliche Förderhöhe für alle Anspruchsberechtigten zu vereinheitlichen und das Bearbeitungsverfahren zu vereinfachen.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Änderungen im angestrebten Sinne können nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Mit der Änderung des Gesetzes wird der Normzweck erreicht.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Mit der Änderung des Gesetzes wird bezweckt, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Dadurch ergeben sich keine neuen Pflichten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung gegenüber dem ursprünglichen Gesetz.

## **D. Zuständigkeiten**

Für die Ausführung des Gesetzes sind gemäß § 5 BbgAföG die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

§ 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 16. Juni 2010 (GVBl. I Nr. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 45) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesausbildungsförderung wird in Höhe von monatlich 100 Euro gewährt.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident des Landtages

Gunter Fritsch

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Technische Hochschule Wildau (FH) und das IMO Institut für Management und Organisation e. V. Potsdam wurden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit den begleitenden Evaluierungen beauftragt und haben ihre Gutachten in Abschlussberichten vorgelegt.

Zu den Ergebnissen aus diesen Untersuchungen zählen auch Hinweise auf Optimierungspotentiale sowohl für die Organisation in den Ämtern als auch für die auszuführenden Prozesse im Rahmen der Landesauftragsverwaltung. Vor diesem Hintergrund sind auch die gesetzlichen Vorgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Da in den Evaluationsberichten eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten empfohlen wird, soll die Förderung auf einen einheitlichen Satz von 100 Euro angehoben werden. Dadurch würde ein geschätzter Mehrbedarf von 36.000 € im Haushaltsjahr entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen aus drei Förderjahren zeigen, dass die Anzahl der Anspruchsberechtigten mit dem niedrigeren Fördersatz unerwartet gering geblieben ist. So wurden beispielsweise von 2.301 Zahlfällen im Jahr 2013 lediglich 59 Fälle mit einer Förderhöhe von 50 € monatlich beschieden. Dies entspricht einem Anteil von rund 2,6 % aller Anspruchsberechtigten und wirft insofern die Frage auf, ob diese Staffelung des Förderbetrages angemessen erscheint.

Für eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten spricht, dass das Amt für Ausbildungsförderung den Antragstellern im Beratungsgespräch in Fällen, in denen der ungedeckte Bedarf knapp unter 50 € liegt, künftig eine Förderung in Höhe von 100 € in Aussicht stellen kann. Vergleichsweise stärker würde die positive Unterstützungs- und Förderungsfunktion bei den jeweiligen Leistungsempfängern wirken, wie sich aus den Ergebnissen der Umfragen aus der Evaluation ableiten lässt.

### **B. Besonderer Teil**

#### Artikel 1

Paragraf 4 Absatz 2 wird entsprechend der Empfehlung aus dem Evaluationsbericht der Technischen Hochschule Wildau (FH) vom 4. September 2013 (vgl. Nummer 6.2, Seite 55) angepasst, so dass die Differenzierung der Förderhöhe aufgehoben ist. In Satz 1 entfällt das Wort „grundsätzlich“. Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens der Änderung berücksichtigt, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel ein Schuljahr umfasst. Eine Änderung im laufenden Bewilligungszeitraum würde die Änderung bereits erteilter Bescheide erforderlich machen. In Anbetracht dessen, dass die Erhöhung 50 Euro beträgt, wären der durch die Änderung der Bescheide auftretende Verwaltungsaufwand und die entstehen-

den Kosten unverhältnismäßig. Insoweit ist es sachgerecht, dass die Gesetzesänderung zum nächst möglichen Bewilligungszeitraum in Kraft tritt.

Klaus Ness  
für die SPD-Fraktion

Christian Görke  
für die Fraktion DIE LINKE